

# **Bündnis für Gerechtigkeit - WV/Bündnis 90/DIE GRÜNEN (BfG-WV/GRÜNE)**

Stadtratsfraktion Weißenfels

---

Büro des Stadtrates  
der Stadt Weißenfels

Frau Knittel  
Markt 1  
06667 Weißenfels

Fraktionsvorsitzende  
Monika Zwirnmann  
Große Burgstraße 20  
06667 Weißenfels  
Tel. 0163/9651941  
Mail: M.Zwirnmann@web.de  
WSF, der 30. 06. 2016

## **Anfragen/Mitteilungen , Stadtrat am 30. 06. 2016**

Anfrage im Stadtrat zu Vollzug HKB Satzung  
(Beschluss Verwaltungsrat Abw. WSF AöR Nr. 22-4/2016 vom 21. 06. 2016)

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Presse (MZ Halle) wurden am 28. und 29. 06. 2016 zwei Artikel zu den Abwasserbeiträgen veröffentlicht. Darin wird die Entscheidung der Abw. WSF AöR kritisiert, die Aussetzung des amtlichen Bescheids (Aufhebung des Widerspruchs mit 4 Wochen Klagefrist) auf HKB II Bescheidempfänger mit Anschluss an Kläranlage bis 15. 06. 1991 zu beschränken. Unsere Fraktion sieht berechtigte Gründe für diese Kritik. An erster Stelle ist der amtliche Gesetzestext der KAG Änderung vom 17. 06. 2016 zu nennen. Darin geht aus keiner Zeile hervor, dass dies auf HKB II (nach WSFèr Satzung mit Stichtag 15. 06. 1991) begrenzt ist. Altanlieger sind alle Grundstücke, die vor der für Sachsen Anhalt geltenden Verjährungsfrist von 10 Jahren (aktuell Juni 2006) an die Kommunale Zentral - Kläranlage angeschlossen worden sind.

Wenn sich die Abw. WSF AöR dem Moratorium unterwirft, sollte dies auch für alle Bescheidempfänger in den im Gesetz beschriebenen zeitlichen Umfang gelten. Die in Weißenfels von AöR und abgesegnet durch den Verwaltungsrat getroffene Entscheidung ist zu recht zu kritisieren.

Unsere Stadt ist neben Zeitz eine der wenigen Kommunen im Lande, die sich dem MdI Erlass und nunmehr der Empfehlung der Regierungskoalition (Gesetz zur KAG Änderung) widersetzen. In WSF wurde der Geltungsbereich der KAG Änderung durch die so nicht im Gesetz stehende Beschränkung auf HKB II unterlaufen bzw. ad absurdum geführt.

Betroffene fühlen sich hintergangen, schlimmer ist, dass diese Bürger noch vor Klärung rechtlicher Positionen (LVG/BVG) vor schwere Entscheidungen gestellt werden.

Für WSF kommt eine vor dem OVG zu prüfende Rechtmäßigkeit der HKB Satzung hinzu (Normenkontrollantrag), so dass ein genereller vorläufiger Verzicht auf amtliche Bescheide angebracht erscheint.

Ein vom MdI des Landes Brandenburg im Auftrag gegebenes Rechtsgutachten der Uni Kiel zur Verjährung von langjährig zurückliegenden Ansprüche der Verbände bestärkt unsere Fraktion in ihren bisherigen Rechtsauffassungen zum Geltungsbereich von Verjährungsfristen. Im Gutachten sind die entsprechenden Begründungen auch für andere Bundesländer verallgemeinerungsfähig dargestellt und es wird Bezug auf die Beitragsrückerstattungspflicht auf der Grundlage der Gleichbehandlung aller Bürger eines Landes genommen.

Alles zusammengenommen gute Gründe dafür, die im Verwaltungsratsbeschluss vom 21. 06. 2016 nicht gesetzeskonforme Eingrenzung auf HKB II (nach WSFèr Satzung = 15. 06. 1991) umgehend zu ändern.

Der Vorstand der Abwasseranstalt ist bereits informiert und es ist sehr auf ein baldiges gesetzeskonformes Handeln zu hoffen.

Die Fraktion Bündnis für Gerechtigkeit/ GRÜNE bittet die im Verwaltungsrat der Abw. WSF AöR tätigen Stadträte sich dafür einzusetzen, dass im VR Beschluss Nr. 22 – 4/2016 der Hinweis auf HKB II gestrichen und eine gesetzeskonforme Formulierung verwendet wird, d. h. zum Beispiel:

Geltungsbereich der Aussetzung von Rechtsmitteln für Bescheide, die nach einer rechtlichen Prüfung (Ausschluss der Übergangsfrist 2015) unter eine 10 jährige Verjährungsfrist fallen könnten.

Mit freundlichen Grüßen

Monika Zwirrmann

Fraktion BfG/GRÜNE